VERORDNUNG (EWG) Nr. 1122/78 DES RATES

vom 22. Mai 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 (4), wurde die Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich für den Absatz von Zitronen zu erhalten, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 verlängert.

Diese Maßnahmen haben den Absatz von Erzeugnissen besserer Qualität gefördert. Eine derartige Entwicklung sollte durch die Beibehaltung dieser Maßnahmen auch im nächsten Wirtschaftsjahr weitergeführt werden. Infolgedessen sollten die Transportkosten des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77, bei der Berechnung des Referenzpreises für Zitronen unberücksichtigt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 wird das Datum „1. Juni 1978" durch das Datum „1. Juni 1979" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird das Datum „31. Mai 1978" durch das Datum „31. Mai 1979" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEINESEN

(1) ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.
(2) ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.